

Erläuterungen

- 1 Sie können die Erklärung zur Veranlagung von Alterseinkünften verwenden, wenn
 - Sie ausschließlich Renteneinkünfte und / oder Pensionen bezogen haben und
 - der Rentenversicherungsträger / der Arbeitgeber Ihre Renteneinkünfte / Pensionen elektronisch an die Finanzverwaltung übermittelt hat und
 - Sie keine weiteren in- oder ausländischen Einkünfte bezogen haben und
 - Sie zusätzlich zu den bereits elektronisch übermittelten Sonderausgaben nur die im Vordruck bezeichneten Spenden und Mitgliedsbeiträge, Kirchensteuer, außergewöhnlichen Belastungen und Steuerermäßigungen geltend machen wollen.

Ehegatten / Lebenspartner können die Erklärung zur Veranlagung von Alterseinkünften verwenden, wenn sie die Zusammenveranlagung wählen und beide Ehegatten / Lebenspartner ausschließlich Renteneinkünfte und / oder Pensionen bezogen haben und die übrigen o.g. Kriterien erfüllen.

- 2 Weitere Abkürzungen für Religionsgemeinschaften entnehmen Sie bitte der Tabelle.

Religion

Alt-Katholische Kirche	AK
Freie Religionsgemeinschaft Alzey	FA
Freireligiöse Landesgemeinde Baden	FB
Freireligiöse Landesgemeinde Pfalz	FG
Freireligiöse Gemeinde Mainz	FM
Freireligiöse Gemeinde Offenbach / M.	FS
Israelitische Religionsgemeinschaft Baden	IB
Israelitische Kultussteuer Land Hessen	IL
Israelitische Bekenntnissteuer Bayern	IS
Israelitische Kultussteuer Frankfurt / M.	IS
Jüdische Kultusgemeinden Koblenz und Bad Kreuznach	IS
Synagogengemeinde Saar	IS
Israelitische Religionsgemeinschaft Württembergs	IW
Jüdische Kultussteuer (NRW)	JD
Jüdische Kultussteuer (Hamburg)	JH

- 3 Inländische Spenden und Mitgliedsbeiträge (Zuwendungen) sind gemäß §§ 10b, 34g Einkommensteuergesetz (EStG) als Sonderausgaben berücksichtigungsfähig. Alle Spenden und Mitgliedsbeiträge für steuerbegünstigte Zwecke sind **nur auf Anforderung** des Finanzamts durch eine Bestätigung nachzuweisen.
- 4 Zur Berücksichtigung von Behinderungen legen Sie bitte bei erstmaligen oder geänderten Sachverhalten eine Kopie des Behindertenausweises vor.
- 5 Außergewöhnliche Belastungen sind Ausgaben, die aufgrund besonderer Umstände zwangsläufig anfallen, z.B. die Ausgaben, die durch Krankheit, Behinderung oder Bestattung eines Angehörigen entstehen. Hierunter fallen insbesondere die durch Krankheit, Pflege oder Behinderung entstandenen Ausgaben (z. B. Arztrechnungen). Diese Ausgaben können - soweit sie Ihnen nicht ersetzt werden - unter Berücksichtigung einer zumutbaren Belastung vom Gesamtbetrag der Einkünfte abgezogen werden.

- 6 Bei haushaltsnahen Dienstleistungen und Handwerkerleistungen sind nur die in Rechnung gestellten Arbeits- und Fahrtkosten einschließlich der auf diese Kosten entfallenden Umsatzsteuer nach § 35a EStG begünstigt. Voraussetzung ist, dass die Zahlungen unbar (z.B. per Überweisung oder EC-Kartenzahlung) geleistet worden sind. Barzahlungen können nicht geltend gemacht werden.

Haushaltsnahe Tätigkeiten und Dienstleistungen sind z. B. Reinigung der Wohnung, Gartenpflege, Winterdienst auf oder vor dem eigenen Grundstück, Zubereitung von Mahlzeiten im Haushalt, Fütterung und Pflege von Haustieren im Haushalt, Pflege, Versorgung und Betreuung von kranken, alten und pflegebedürftigen Personen, auch wenn die Pflege- und Betreuungsleistungen im Haushalt der gepflegten / betreuten Person ausgeübt werden, und das Hausnotrufsystem innerhalb des betreuten Wohnens. Zu den haushaltsnahen Dienstleistungen zählt auch die einer Hilfe im Haushalt vergleichbare Tätigkeit bei Unterbringung in einem Heim.

Handwerkerleistungen sind z. B. Reparatur, Streichen, Lackieren von Fenstern und Türen, Reparatur oder Austausch von Bodenbelägen, Modernisierung des Badezimmers oder der Einbauküche. Die Arbeitsleistung muss im eigenen Haushalt erbracht worden sein.

- 7 Beziehen Sie Renten oder Pensionen, die von
- Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung,
 - der landwirtschaftlichen Alterskasse,
 - den berufsständischen Versorgungseinrichtungen,
 - Pensionskassen, Pensionsfonds,
 - Versicherungsunternehmen,
 - Anbietern von Verträgen im Sinne des §10 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b EStG (zertifizierte Basisrente, sog. „Rürup- Rente“),
 - Anbietern im Sinne des § 80 EStG (z.B. Leistung aus einem zertifizierten Altersvorsorgevertrag, sog. „Riester-Rente“),
 - früheren Arbeitgebern

elektronisch an die Finanzverwaltung übermittelt werden, und beziehen Sie keine weiteren Einkünfte, können Sie diese Erklärung zur Veranlagung von Alterseinkünften nutzen.

Erläuterungen zu EZVA 2018 - BB, HB, MV, SN